

Benutzungsordnung

für das Freizeitgelände Königswald-Erlebnis



Wir möchten Sie herzlich auf unserem Freizeitgelände Königswald begrüßen. Um Ihnen und auch uns den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten, möchten wir Sie bitten, folgende Punkte zu beachten:

1. Nutzungszeitraum & Personenzahl: Der Zeltplatz des Freizeitgeländes ist für Übernachtungen vom 1. April bis zum Wochenende nach dem 03. Oktober geöffnet. Die Scheune und/oder das Versorgungshaus können ganzjährig für Tages- oder Wochenendveranstaltungen angemietet werden. Die Active-Events - wie Gruselpfad oder Teamparcours - können bei geeigneter Witterung jederzeit genutzt werden. Das Gelände darf maximal von 100 Personen gleichzeitig genutzt werden!

2. Anmeldung & Nutzung: Die Benutzung des Freizeitgeländes darf nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Die Benutzungszusage wird nach schriftlicher Bestätigung und Abschluss eines Belegungsvertrages mit Anerkennung dieser Benutzungsordnung gültig. Eine Belegung kann durch organisierte Gruppen oder Privatpersonen, repräsentiert durch einen verantwortlichen Vertreter, erfolgen. Jugendgruppen oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung von ihren volljährigen Betreuern oder Erziehungsberechtigten gestattet. Bei größeren Gruppen ist darauf zu achten, dass für die Personenzahl ausreichend Betreuer oder Erziehungsberechtigte anwesend sind. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Nutzern der Anlage einzuhalten. Anfragen sind an die Gemeinde Mömlingen zu richten:

**Gemeinde Mömlingen
Hauptstraße 70
63853 Mömlingen
Telefon: 06022/6856-12
Mail: tourismus@moemlingen.de**

3. Haftung: Die Benutzung der Einrichtung einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Der Rechtsträger haftet nicht für Personen oder Sachschäden, sofern ihm kein eigenes Verschulden nachgewiesen werden kann. Gefahrenquellen sind dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen. Sollte durch höhere Gewalt oder wegen technischem Versagen die Anlage geschlossen werden, bestehen seitens des Mieters keine Regressansprüche gegen den Rechtsträger. Dazu zählt auch der witterungsbedingte Ausfall der Geländenutzung. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und hat hierfür alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Mieter ist verpflichtet, dem von ihm angegebenen Nutzungszweck, zum Beispiel Jugendfreizeit, zu dem ihm die Anlage überlassen wurde, einzuhalten.

4. Gebühren: Die Kosten zur Nutzung der Anlage, sowie die Verbrauchsgebühren sind in der Gebührenordnung der Freizeitanlage Königswald geregelt und werden nach Nutzung der Anlage fällig. Ebenfalls ist dort die Höhe der Kautions geregelt, die bei Vertragsabschluss fällig wird. Diese wird bei einer mängelfreien Abnahme mit den jeweiligen Gebühren verrechnet oder zurückerstattet. Durch eine beiderseitige Abnahme am Ende der Mietzeit werden die tatsächlich angefallenen Belegungskosten und Verbrauchsgebühren ermittelt und durch Unterschriften beider Parteien anerkannt.

5. Anreise ab 13.00 Uhr & Übergabe: Der verantwortliche Mieter der Anlage meldet sich rechtzeitig vor Antritt seines Aufenthaltes (in der Regel eine Woche vor Beginn der Maßnahme) beim Verwalter zwecks eines Übergabetermins an. Dabei werden die Schlüssel an den Verantwortlichen ausgegeben. Es erfolgt eine Einweisung in die Anlage. Der Verwalter kann eine Ausweisung des verantwortlichen Vertragspartners verlangen.

Die Kontaktdaten der Platzverwalter finden Sie auf der Homepage: www.koenigswald-erlebnis.de.

6. Abreise bis 11.00 Uhr & Abnahme: Vor der Abreise ist mit dem Verwalter ein Abnahmetermin zu vereinbaren (ratsam wäre hier gleich zu Beginn des Aufenthaltes). Angemietete Anlagenteile werden vom Verwalter und Mieter auf die einwandfreie Rückgabe überprüft. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße vollständige Reinigung der Gebäude, des WC's/Duschen und die Säuberung des Geländes. Verbrauchsgebühren werden festgehalten, ebenso evtl. entstandene Schäden an der Anlage. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das als Grundlage für die Rechnungstellung dient. Die Schlüssel der Anlage werden nach erfolgter Abnahme an den Verwalter zurückgegeben.

Innenräume, Küche und Sanitäranlagen sind nass zu reinigen. Das Außengelände und die Scheune sind Besenrein zu übergeben und die Feuerstellen sind zu räumen.

7. Verhalten auf dem Freizeitgelände: Besonders wenn mehrere Gruppen das Gelände gleichzeitig nutzen, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Jeder Benutzer hat sich kameradschaftlich und gesittet zu verhalten sowie die Anlage und deren Umgebung sauber zu halten. Von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist auf dem Freizeitgelände eine angemessene Nachtruhe einzuhalten. Der Gebrauch von technischen Verstärkeranlagen etc. ist grundsätzlich untersagt oder nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Den Anweisungen des Platzwartes oder dessen Vertretung sind Folge zu leisten. Dieser ist befugt die Anlage und die Gebäude jederzeit für Kontrollmaßnahmen unangemeldet zu betreten.

8. Nutzung der Gebäude: Die Einrichtungen der Gebäude sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Die Gebäude sind sauber zu halten. Die Toilettenanlagen und Duschen sind täglich zu reinigen. Toilettenpapier und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen. Ebenso ist für eine hinreichende Lüftung zu sorgen. Im Versorgungsgebäude ist auf eine angemessene Hygiene zu achten. Das zusätzliche Aufstellen von Fritteusen oder Bratgeräten im Versorgungs-/Sanitärhaus bzw. in der Scheune ist wegen den zu erwartenden Verunreinigungen der Holzverkleidungen oder des Pflasters nicht gestattet.

9. Nutzung des Außengeländes: Die jeweiligen Flächen und der angrenzende Wald sind von Müll und Verunreinigungen sauber zu halten. Des Weiteren sind die Anlagenteile mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Camping- und Wohnwagen sind auf dem Gelände nicht zugelassen. Das Anlegen von Gräben, Bodenmulden und Löchern sowie das Halten von Tieren sind auf dem Freizeitgelände nicht gestattet. Das Aufstellen von Getränkeinseln, Foodtrucks oder ähnlichem ist auf dem Zeltplatzgelände nicht zulässig.

10. Umgebung und Wald: Der Aufenthalt im Wald und dem ehemaligen Steinbruch ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Der Zeltplatz ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen des Sträucher- und Baumwuchses vermieden werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Fällen oder Beschneiden von Bäumen für Lagerfeuerholz verboten ist. Das Befahren des Waldes ist nur auf den dafür vorgesehenen Zufahrtswegen gestattet.

11. Offenes Feuer und Rauchen: Es sind feste Feuerstellen vorhanden. Weitere Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden. Das Entzünden von Lagerfeuer geschieht auf eigene Verantwortung. Offene Feuer dürfen grundsätzlich niemals unbewacht bleiben. Beim Verlassen der Freizeitanlage ist sicher zu stellen, dass die Feuerstelle vollständig erloschen ist. **Bei langanhaltender Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe 4) oder starkem Wind darf kein Lagerfeuer entzündet werden.** Der Benutzer hat sich während des Aufenthaltes regelmäßig über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe beim Deutschen Wetterdienst zu informieren (www.dwd.de/waldbrand). Ebenfalls sind offene Feuer oder Rauchen im Wald verboten. Aus Gründen des Brandschutzes und nach dem Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz gilt in den Gebäuden ein **absolutes Rauchverbot**.

Die einschlägigen Bedingungen für den Brandschutz sind einzuhalten (Verordnung über die Verhütung von Bränden: VVB).

12. Abfall: Anfallender Abfall sollte grundsätzlich selber entsorgt werden. Gegen Zahlung einer Entsorgungsgebühr (s. Gebührenordnung) stehen den Zeltplatzbenutzern jedoch Müllcontainer zur Verfügung. Glascontainer gibt es an mehreren Stellen im Ort (z.B. Ludwig-Ritter-Halle, Parkplatz Kirchrainstraße).

13. Brennholz: Brennholz für die Feuerstellen sind generell selbst zu organisieren. Bei Bedarf kann dieses durch den Verwalter vermittelt werden. Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen ist strikt untersagt.

14. Fahrzeuge & Parkplätze: Die Zufahrt mit Fahrzeugen auf das Zeltplatzgelände ist nur zum Be- und Entladen über den asphaltierten/geschotterten Waldweg von der Königswaldstraße her gestattet (der Schlüssel für die Schranke wird bei der Platzübergabe ausgehändigt). Das Zeltgelände selbst darf nicht befahren werden. Innerhalb des Freizeitgeländes darf nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden (geschotterter Waldparkplatz in der Nähe des Grillplatzes). Weitere Parkmöglichkeiten gibt es am Schützenhaus (ca. 10 Gehminuten zum Grill- und Zeltplatzgelände). Das Parken auf den Waldwegen bzw. Banketten am Wegesrand innerhalb des Freizeitgeländes ist nicht gestattet.

15. Hausrecht & Verstöße gegen die Benutzungsordnung: Betreiber der Anlage ist die Gemeinde Mömlingen. Das Hausrecht der Gemeinde Mömlingen wird durch den Platzverwalter und seinen Vertreter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen oder gegen die Benutzungsordnung können die sofortige Lösung des Belegungsvertrages zur Folge haben und einen Platzverweis nach sich ziehen. Bezahlte Kauttionen werden bei Platzverweisen nicht erstattet und ggf. Restbeträge nach der Gebührenordnung eingefordert.

16. Haftung für Schäden: Der Leiter einer Freizeitmaßnahme ist für alle evtl. entstandenen Schäden verantwortlich und schadenersatzpflichtig, die während des Aufenthaltes durch seine Gruppe entstehen. Etwaige Schäden sind sogleich dem Verwalter anzuzeigen.

17. Vergabekriterien: Der Grundgedanke hinter dem Konzept der Freizeitanlage ist, Jugendlichen und jungen Familien die Erholung und das Leben in freier Natur zu ermöglichen. So gilt für Buchungen durch diese Zielgruppen folgende Regel:
Buchungen ab 5 Belegungstage können 3 Jahre im Voraus entgegengenommen werden. Kürzere Buchungen und Termine für private Veranstaltungen sind ab dem 1. November des jeweiligen Vorjahres möglich.
Die Zusagen erfolgen in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Belegungsverträge.

18. Inkrafttreten: Die Benutzungsordnung der Freizeitanlage Königswald tritt am 01.01.2025 in Kraft.